

NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG

MIT DER URKUNDEN-NR. [●]

SPARKASSE KÖLNBONN

über

EUR [●]

(in Worten: [●] Euro) (der "**Nennbetrag**")

Ausgabetag: [●]

Fälligkeitstag: [●]

Diese Urkunde (die "**Urkunde**") ist ausgestellt über die Namensschuldverschreibung mit der Urkundenummer [●] (die "**Schuldverschreibung**"), emittiert von der Sparkasse KölnBonn, einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, eingetragen im Handelsregister Köln (HRA 7961) (die "**Emittentin**"), für die die beigefügten Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") gelten. In dieser Urkunde verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin verpflichtet sich, dem eingetragenen Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung die hierauf nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen.

Die Emittentin bestätigt hiermit, dass [*Name und Anschrift des Anleihegläubigers einfügen*] (der "**Anleihegläubiger**") am heutigen Tage als Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung über den vorstehend aufgeführten Nennbetrag in das Register eingetragen worden ist.

Die Übertragung der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte erfolgt durch Abtretung (im Wesentlichen gemäß dem in Anhang 1 beigefügten Muster) und deren ordnungsgemäße Eintragung in dem bei der Registerstelle unterhaltenen Register, wie näher in den Emissionsbedingungen beschrieben. Nur der ordnungsgemäß im Register eingetragene Anleihegläubiger der Schuldverschreibung kann Zahlungen gemäß den Emissionsbedingungen auf diese Schuldverschreibung verlangen.

Diese Urkunde ist nur gültig, wenn sie in Einklang mit den Emissionsbedingungen von der Emittentin unterzeichnet ist, die Kontrollunterschrift der Registerstelle trägt und ihr die Emissionsbedingungen angeheftet wurden.

Diese Schuldverschreibung unterliegt deutschem Recht.

Sparkasse KölnBonn

als Emittentin und Registerstelle

Durch:

Durch:

Name:

Name:

**Emissionsbedingungen der Namensschuldverschreibung
mit der Urkunden-Nr. [●]**

1. Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen haben die folgenden Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

"**BGB**" bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.

"**BRRD**" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU in der jeweils gültigen Fassung.

"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils gültigen Fassung.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils gültigen Fassung.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem T2 zur Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Fälligkeitstag**" bezeichnet den [●].

"**MREL-Ereignis**" bezeichnet den Umstand, dass die Schuldverschreibung nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) erfüllt.

"**T2**" bezeichnet das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttoabwicklungssystem oder jedes Nachfolgesystem.

2. Status

- 2.1** *Nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (non-preferred) Verbindlichkeiten.* Die Schuldverschreibung begründet nicht besicherte und nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind Ansprüche aus der Schuldverschreibung nachrangig gegenüber anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine gesetzlich bevorrechtigte Behandlung genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei der Schuldverschreibung handelt es sich um einen nicht-bevorrechtigten (*non-preferred*) Schuldtitel im Sinne von § 46f (6) Satz 1 des Kreditwesengesetzes, der im Insolvenzverfahren der Emittentin den durch § 46f (5) des Kreditwesengesetzes bestimmten niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin hat.

- 2.2** *Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.* Zweck der Schuldverschreibung ist es, ein Instrument berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) darzustellen.

Für die Forderungen aus der Schuldverschreibung werden keine Sicherheiten oder Garantien gestellt; solche Sicherheiten oder Garantien werden auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt.

Nachträglich können weder der nicht nachrangige (bevorrechtigte) Rang geändert noch die Laufzeit und jede anwendbare Kündigungsfrist verkürzt werden.

Jede Kündigung, vorzeitige Rückzahlung oder Tilgung der Schuldverschreibung steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller etwaigen gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen hierfür, insbesondere einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, wie untenstehend in § 5 (c) näher beschrieben.

3. Verzinsung

Vorbehaltlich einer Kündigung gem. § 5 (b) wird die Schuldverschreibung bezogen auf ihren Nennbetrag vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) mit [●] % [(ICMA Rule 251 (actual/actual), unadjusted, following business day) jährlich] verzinst; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Die Zinsen sind nachträglich am [●] eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am [●] und letztmalig am [●]. [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] Zinsperiode.] Zinsscheine sind nicht ausgegeben.

Wird die Schuldverschreibung während einer Festzinsperiode abgetreten, erfolgen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibung am betreffenden Fälligkeitstag der Zinszahlung

- (i) für den Zeitraum vom betreffenden Abtretungstag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahlungstag (ausschließlich) an denjenigen Anleihegläubiger, der zwei (2) Geschäftstage vor dem entsprechenden Zinszahlungstag als neuer Anleihegläubiger im Register eingetragen ist,
- (ii) für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (im Falle der ersten Festzinsperiode) oder vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum betreffenden Abtretungstag (ausschließlich) an den vorherigen Anleihegläubiger, und
- (iii) falls während einer Festzinsperiode mehr als eine Abtretung erfolgt ist, an jeden Anleihegläubiger für den Zeitraum seiner jeweiligen Inhaberschaft an der Schuldverschreibung, beginnend jeweils mit dem betreffenden Abtretungstag (einschließlich) und endend am nächstfolgenden Abtretungstag (ausschließlich).

4. Rückzahlung

Sofern nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt, wird die Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückbezahlt. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

5. Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die Emittentin ist außer in den nachfolgenden Fällen unter dem Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines MREL-Ereignisses kann die Emittentin die Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht nur teilweise durch Erklärung gegenüber dem Anleihegläubiger kündigen. In diesem Fall wird die Schuldverschreibung, soweit nicht bereits zurückgezahlt, zum Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 3 berechneter Zinsen zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt bis zu dem zehnten (10.) Geschäftstag nach der Kündigungserklärung. Die Wirksamkeit der Ausübung dieses Kündigungsrechts der

Emittentin steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung aller etwaigen gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen hierfür, insbesondere einer vorherigen Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, wie untenstehend in (c) näher beschrieben, wobei die Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der Kriterien der Anrechenbarkeit im Zeitpunkt der Begebung vernünftigerweise nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn die Nichtanrechenbarkeit allein darauf beruht, dass die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibung unter die in den MREL-Vorschriften genannte Mindestlaufzeit fällt oder dass die Anrechnungsobergrenzen für die Einbeziehung der Schuldverschreibung in die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin überschritten werden.

- (c) Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung setzt die Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde voraus, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (i) die Emittentin ersetzt die Schuldverschreibung vor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente oder durch Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin hat der zuständigen Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach der Rückzahlung die Anforderungen nach der CRD, der CRR und der BRRD um eine Spanne übersteigen, die die zuständige Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für erforderlich hält; oder
 - (iii) die Emittentin hat der zuständigen Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen, dass die teilweise oder vollständige Ersetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der CRD zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten.

Ungeachtet der oben genannten Bedingungen, falls die zum Zeitpunkt der Rückzahlung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine Rückzahlung nur zulassen, wenn eine solche Rückzahlung im Einklang mit zumindest einer alternativen oder weiteren Voraussetzung steht, dann muss die Emittentin jeder dieser etwaigen anderen und/oder zusätzlichen Voraussetzungen (wie jeweils anwendbar) entsprechen. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung der Zustimmung gemäß Artikel 77ff. CRR durch die zuständige Behörde stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

6. Kündigung durch den Anleihegläubiger. Abwicklungsmaßnahmen und Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse

6.1 *Kein Kündigungsrecht.* Der Anleihegläubiger hat kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibung.

6.2 *Abwicklungsmaßnahmen und Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse.* Nach den für die Emittentin einschlägigen und zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Abwicklungsgesetzen und -vorschriften können die folgenden durch die zuständige Abwicklungsbehörde durchgeführten Abwicklungsmaßnahmen sowie (unabhängig von oder in

Kombination mit einer Abwicklungsmaßnahme) Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse in Bezug auf die Schuldverschreibung vorgenommen werden:

- (a) Herabschreibung, inklusive auf null, von Ansprüchen auf Kapital oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibung;
- (b) Umwandlung dieser Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin oder (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts (und die Ausgabe oder Übertragung solcher Instrumente auf die Gegenpartei); und/oder
- (c) Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, (i) einer Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Unternehmen, (ii) einer Änderung, Modifizierung oder Abwandlung der Emissionsbedingungen oder (iii) die Annullierung der Schuldverschreibung.

Diese Maßnahmen sind für die Anleihegläubiger verbindlich. Aufgrund einer solchen Maßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Durchführung einer solchen Maßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

Durch den Kauf der Schuldverschreibungen erkennt jeder Anleihegläubiger die Maßnahmen und deren in den vorherigen Absätzen beschriebenen Auswirkungen an und akzeptiert diese damit. Ferner erkennt jeder Anleihegläubiger an, dass dieser § 6 (2) in Bezug auf die beschriebenen Sachverhalte abschließend ist und dass somit jegliche anderweitigen Verträge, Vereinbarungen oder Verständnisse, die zwischen den Anleihegläubigern und der Emittentin im Anwendungsbereich dieser Emissionsbedingungen getroffen wurden, ausgeschlossen sind.

7. Aufrechnung, Gegenforderungen

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus der Schuldverschreibung ist für die Anleihegläubiger und die Emittentin ausgeschlossen.

Die Emittentin verzichtet darüber hinaus auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Rechte aus dieser Schuldverschreibung, durch die die Ansprüche und Rechte des Anleihegläubigers beeinträchtigt werden könnten, soweit diese Rechte zum Sicherungsvermögen im Sinne der §§ 124 - 131 Versicherungsaufsichtsgesetz oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören.

Dies gilt auch im Falle eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.

8. Abtretungen

Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers gehen durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen und soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, werden die Emittentin und die Registerstelle den jeweils eingetragenen Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung als den ausschließlichen Eigentümer dieser Urkunde und Inhaber der sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte behandeln.

Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Anleihegläubigers können vollständig oder teilweise abgetreten werden, indem der bisherige Anleihegläubiger dem neuen

Anleihegläubiger die betreffenden Rechte aus dieser Schuldverschreibung abtritt und die Registerstelle den neuen Anleihegläubiger in das Register einträgt.

Die Abtretung bedarf der Zustimmung der Emittentin, sofern der neue Anleihegläubiger nicht ein CRR-Kreditinstitut (im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes), Finanzinstitut (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der CRR), eine Wertpapierfirma (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils gültigen Fassung), ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 7 der CRR), Pensions- oder Rentenfonds, oder Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen (im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG in der jeweils gültigen Fassung), jeweils mit Hauptsitz in einem EU-Mitgliedsstaat ist.

Der Tag, der in der ordnungsgemäß vervollständigten Abtretungserklärung als der Tag bezeichnet ist, an dem die wirtschaftlichen Folgen der Abtretung eintreten sollen, ist der Abtretungstag, der von der Registerstelle als solcher im Register einzutragen ist.

Eine teilweise Abtretung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von Euro 1.000.000 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.

Abtretungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin hierfür eine Gebühr berechnet wird, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Abtretung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin verlangt werden können).

Der Anleihegläubiger kann eine Abtretung nicht dergestalt vornehmen, dass der Abtretungstag während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital endet, angesetzt wird.

Blankoabtretungen sind ausgeschlossen.

9. Steuern

Alle Zahlungen der Emittentin unter dieser Schuldverschreibung erfolgen unter Einbehalt oder Abzug etwaiger gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren, die die Emittentin von Rechts wegen einzubehalten und / oder abzuführen verpflichtet ist.

Die etwaig mit einer Abtretung durch den Anleihegläubiger verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstige Zahlungen sind vom Anleihegläubiger zu tragen.

10. Registerstelle

Die Emittentin fungiert in Bezug auf die Namensschuldverschreibung als Registerstelle.

Die anfängliche bezeichnete Geschäftsstelle der Registerstelle ist nachstehend aufgeführt:

Sparkasse KölnBonn
Hahnenstraße 57
50667 Köln
Fax: [●]
Email: [●]

11. Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen können wirksam per Post, Telefax oder Email, sofern gesetzlich zulässig, an die im Register aufgeführte Adresse, Telefaxnummer oder Email-Adresse an den Anleihegläubiger erfolgen. Im Falle der Versendung per Post gilt die Bekanntmachung am 2. Wochentag (d.h. einem Tag außer Samstag oder Sonntag) nach der Absendung als erfolgt. Im Falle der Versendung per Fax gilt die Bekanntmachung nach Erhalt einer Bestätigung der Abtretung als erfolgt. Im Falle der Versendung per Email gilt die Bekanntmachung als am Ende des Geschäftstags, an dem die Email versendet wurde, erfolgt.

12. Ersetzung der Urkunde

Sollte die Urkunde verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Urkunde muss zurückgegeben werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Solange und soweit die Schuldverschreibung zum Sicherungsvermögen des Anleihegläubigers bzw. seines Zessionars im Sinne der §§ 124 - 131 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehört, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Anleihegläubigers bzw. seines Zessionars; in allen anderen Fällen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Köln.

Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie Rechte und Pflichten des Anleihegläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und des Anleihegläubigers soweit gesetzlich zulässig den gleichen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung haben. Dies soll auch für etwaige Auslassungen gelten.

15. Schlussbestimmungen

Nach vollständiger Rückzahlung des Nennbetrages ist die Urkunde über diese Schuldverschreibung unaufgefordert an die Emittentin zurückzugeben.

ANHANG 1

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Der bisherige Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung im Nennbetrag von Euro [●] (der "**Zedent**") tritt diese Schuldverschreibung und sämtliche sich darauf beziehende anteilige Zinsen ab dem Abtretungstag und Rechte mit Wirkung vom [●] (der "**Abtretungstag**") ab an [●] (der "**Zessionar**").

Ich / Wir bestätige(n) und versicher(e)(n) als Zedent hiermit, dass die in dieser Urkunde in Bezug genommene Schuldverschreibung frei von jeder Belastung, Beschränkung und sonstigen Rechten Dritter sind.

Ich / Wir, der Zessionar, bitte / bitten darum, dass ich / wir in das Register als Anleihegläubiger der im Rahmen dieser Abtretungsvereinbarung abgetretenen Schuldverschreibung eingetragen werde / werden:

Angaben des Zessionars:

(Firma)

(Adresse)

(Sitz)

Der Zessionar ist damit einverstanden, dass die Emittentin oder die Registerstelle vor der Eintragung in das Register ggf. weitere Angaben und Dokumente (einschließlich beglaubigter Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges) in Bezug auf die Identität des Zessionars verlangen kann, soweit die Emittentin bzw. die Registerstelle dies für erforderlich halten.

Die Abtretung wird mit der Eintragung in das Register wirksam und erfolgt mit wirtschaftlichem Effekt zum Abtretungstag.

Der Zessionar stimmt hiermit jedweder Vorlage dieser Urkunde im Zusammenhang mit einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu, das in Bezug auf die Schuldverschreibung geführt wird, über welche diese Urkunde ausgestellt ist.

Unterschrift des Zedenten

Unterschrift des Zessionars

Bitte beachten:

Dieser Abtretungsurkunde müssen die nach den Emissionsbedingungen erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.

Gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter müssen ihre Vertretereigenschaft angeben.

Die Unterschriften müssen mit einem anerkannten Unterschriftenverzeichnis übereinstimmen oder von einem Notar, einer anerkannten Bank oder in einer sonstigen von der Registerstelle geforderten Form beglaubigt sein.